

Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 und zu der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1931

RRB vom 23. Juni 1931

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930¹⁾ und der dazugehörigen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1931²⁾, auf Antrag des Polizei-Departementes

beschliesst:

A. Amtsstellen

§ 1.³⁾ Die Gewerbe- und Handelspolizei ist kantonale Zentralstelle im Sinne des Artikels 20 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden vom 5. Juni 1931.

§ 2. Als Abgabestellen der Gratiskarten für Grossreisende und der Taxkarten für Kleinreisende werden die Oberämter für ihre Bezirke bestimmt und zwar:

- a) das Oberamt Solothurn-Lebern in Solothurn für die Bezirke Solothurn und Lebern;
- b) das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn für die Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten;
- c) das Oberamt Balsthal für die Bezirke Balsthal-Thal und -Gäu;
- d) das Oberamt Olten-Gösgen in Olten für die Bezirke Olten und Gösgen;
- e) das Oberamt Dorneck-Thierstein in Breitenbach für die Bezirke Dorneck und Thierstein.

§ 3.¹ Die Oberämter besorgen inskünftig an Stelle des Polizei-Departementes auch die Ausstellung der Gewerbe-Legitimationskarten für das Ausland.

¹⁾ SR 943.1.

²⁾ SR 943.11.

³⁾ § 1 Fassung vom 8. September 1981; GS 88, 750.

513.331

² Als Gewerbe-Legitimationskarte dient nicht mehr eine spezielle Karte, sondern die Gratiskarte für Grossreisende, in welche für die Benützung im Auslande das Signalement des Karteninhabers aufzunehmen ist.

B. Gebühren

§ 4. Die den Kantonen zustehenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a) für die Ausstellung einer Gratiskarte für Grossreisende (Art. 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 1930), mit Signalementseintrag gleichzeitig Gewerbe-Legitimationskarte für das Ausland	2
b) für die Übertragung einer Taxkarte für Kleinreisende (Art. 9 in Verbindung mit Art. 11 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1931)	2
c) für die Ersetzung einer abhanden gekommenen Taxkarte für Kleinreisende (Akt. 10 in Verbindung mit Art. 11 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1931)	2

C. Rechnungswesen

§ 5. Die in § 4 festgesetzten Gebühren werden durch die Oberämter vereinnahmt.

§ 6. Die Taxen für die Ausweiskarten für Kleinreisende sind von den Oberämtern ohne Abzug der Bezugsgebühr von vier vom Hundert periodisch der Staatskasse abzuliefern, welche die Ablieferungen in der Depositenkasse verbucht. Am Ende des Jahres wird der dem Kanton im Verhältnis seiner Wohnbevölkerung zukommende Anteil am Taxertragnis der gesamten Schweiz inklusive der Bezugsgebühr in der ordentlichen Staatsrechnung vereinnahmt.

§ 7. Die Auszahlung verfügter Taxrückerstattungen erfolgt nach Anweisung der Gewerbe- und Handlungspolizei¹⁾ durch die Staatskasse.

D. Einsendung der Strafsentscheide

§ 8.²⁾ Die Gewerbe- und Handlungspolizei übermittelt die Entscheide im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes der Bundesanwaltschaft.

¹⁾ Fassung vom 8. September 1981.

²⁾ § 8 Fassung vom 8. September 1981.

E. Schlussbestimmungen

§ 9. Durch diese Verordnung werden alle Überholten oder widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 10. Die Verordnung tritt nach Publikation im Amtsblatt am 1. Juli 1931 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Verordnung sind das Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 und die dazugehörige bundesrätliche Vollziehungsverordnung (ohne Beilagen) vom 5. Juni 1931 im Amtsblatt zu publizieren.